

Von: Uwe Koeberlein <uwe.koeberlein@oejv-bayern.de>
An: Jagd, Fp (stmwi) <Jagd@stmwi.bayern.de>
CC: <silvia.backhaus@oejv-bayern.de>; Maximilian Landgraf - ÖJV
<maximilian.landgraf@oejv-bayern.de>; Ulrich Haizinger
<ulrich.haizinger@oejv-bayern.de>
Gesendet am: 06.01.2026 14:23:05
Betreff: Stellungnahme des ÖJV Bayern zur Änderung des Bayerischen
Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Dieler,

ich darf Ihnen zuerst einmal alles Gute für das Jahr 2026 wünschen.

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme des ÖJV Bayern zur Jagdgesetznovelle.

Der ÖJV Bayern ist im Lobbyregister unter DEBYLT 0235 eingetragen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Köberlein

--

Uwe Köberlein

(Vorsitzender des Ökologischen Jagdvereins Bayern e.V.)

Richtweg 8

90530 Wendelstein

Tel.+49 162 2908375

uwe.koeberlein@oejv-bayern.de

www.oejv-bayern.de

ÖJV Bayern e. V. Kirchenweg 11 92268 Etzelwang

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und
Energie**

**80525 München
per E-Mail**



Wendelstein, 6. Januar 2026

***Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen
Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom
03.12.2025***

Sehr geehrter Herr Dieler,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des ÖJV Bayern zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.

Vorbemerkung:

Das Bayerische Jagdgesetz wurde zuletzt 1979 geändert. Seit diesem Zeitpunkt traten sehr viele Veränderungen im Bereich des Klimas (Klimawandel), der Technik (Wärmebild/Nachtsicht) aber auch im Bewusstsein der Landnutzer und letztendlich der Bevölkerung (Bewusstsein für absterbende Wälder) ein. Die letzte wesentliche Anpassung des BayJG war das 1984 eingeführte „Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung“ als „vorrangig“ zu berücksichtigendes Kriterium für die Abschussplanung nach Art. 32 BayJG. Damit war Bayern seinerzeit Vorreiter in Deutschland. Dieses unabhängig und objektiv erstellte „Vegetationsgutachten“ führte bis in die 2000er Jahre hinein generell zu einer deutlichen Reduzierung der Verbissbelastung, wenn auch leider nicht gleichermaßen in allen Jagdrevieren. Seit etwa 15 Jahren sind die Fortschritte in der gesetzlich geforderten Anpassung der Schalenwildbestände an ein waldverträgliches Maß ins Stocken geraten, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Unteren Jagdbehörden die Abschussplanerfüllung meist nicht mit dem Nachdruck und den zur Verfügung stehenden Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen. Die Einführung der flexiblen Abschussplanerfüllung war zwar eine weitere sinnvolle Anpassung und stärkte die Eigenverantwortung, veränderte die Verbissituation aber nicht merklich. In anderen Bundesländern, wie z.B. Baden – Württemberg, wurde schon deutlich zeitgemäßere Gesetze (Abschaffung der trophäenorientierten Jagdzeit, Regelung für überjagende Hunde, Einsatz von Nachtzieltechnik auch auf alles Schalenwild) dazu erlassen. Insofern begrüßt der ÖJV Bayern dieses aktuelle Änderungsbestreben, sieht aber kritisch zu

beurteilende Inhalte und es geht oft nicht weit genug.

Die Rechtmäßigkeit der Jagdgesetznovelle, die wir zunächst voraussetzen, kann von uns nicht zweifelsfrei geprüft werden.

Die Ergänzungen/Änderungen zu Art.6 BayJG sehen wir als positiven Ansatz, vor allem auch aus ökologischer Sicht, da sich im Bereich der Freiflächen – PV – Anlagen ökologisch wertvolle Lebensräume bilden können, die vorteilhaft für Wild sein können.

Der Schutz des kranken und verletzten Wildes, der in Art. 22a neu geregelt wird, ist zeit- und tierschutzgemäß und auch das Verbot kranke und verletzte Wölfe bzw. Goldschakale aufzunehmen, um sie gesundzupflegen, ist sinnvoll und realistisch.

Der neue Art. 29 BayJG geht dem ÖJV Bayern nicht weit genug und dies aus mehreren Gründen. Zum einen würde uns die aktuelle Technik (Nachtsicht/Wärmebild) ein sicheres und dadurch tierschutzgerechtes Ansprechen und Schießen 1 ½ Stunden vor Sonnenaufgang und 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang auf „alles Wild mit Jagdzeit“, also auch auf alles Schalenwild in Eigenverantwortung ermöglichen, zum anderen sehen wir in einer zukünftigen bundesweiten Legalisierung der Nachtzieltechnik eine Vielzahl von Problemen auf die Jägerschaft zukommen. Muss dann für die Erlegung von Reh- oder Rotwild eine andere Waffe mit Zielfernrohr benutzt werden, da die andere Waffe mit Nachtzieltechnik ausgerüstet ist? Ein in der Praxis kaum zu lösendes Problem.

Andererseits sollen veraltete und zumindest tierschutzfragwürdige Jagdmethoden wie Schlingen, Leim, etc. für Haarraubwild bzw. Wildkaninchen und Nutria möglich sein. Ein Widerspruch in sich, dem man leicht aus dem Weg gehen könnte.

Die Neufassung des Art. 32 BayJG mit der Ergänzung Art. 32a stellt den Abschussplan, wie auch die Regelungen des Art. 32a mit der klar herausgestellten Fokussierung auf das jeweilige Revier ab. Dies begrüßen wir insgesamt. Das Konstrukt bedingt aus unserer Sicht ein Erstellen der forstlichen Gutachten bzw. revierweiser Aussagen, was wir sehr begrüßen und als unbedingte Notwendigkeit erachten. Die bisherige, mit hohem Aufwand erstellte statistische Verbissinventur kann im Gegenzug als Orientierungs-Monitoring auf größere Einheiten (Landkreise) extensiviert werden. Da die Abschussplanung immer auf das einzelne Revier abstellt, sind Forstliche Gutachten auf Hegegemeinschafts-Ebene aber ein zu wenig konkretes Hilfsmittel für ein sachgerechtes Wildmanagement im jeweiligen Jagdrevier. Die Ebene der Hegegemeinschaft bildet darüber hinaus ein unumgängliches Korrektiv für den größeren Wildlebensraum.

Ebenfalls positiv sehen wir die geplante Regelung, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Abschussplan für Schalenwild oder gegen eine Abschussanordnung keine aufschiebende Wirkung mehr haben soll.

Der neue Art. 32a stellt eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Bejagung des Rehwilds ohne Abschussplanung dar.

Dies sehen wir einerseits für die Reviere, in denen Jagdgenossen und Jäger vertrauensvoll zusammenarbeiten als eine positive Neuerung, hat aber auch seine Schwächen in Jagdgenossenschaften, in denen dies nicht so ist. Profitieren werden diejenigen, die wie bisher konsequent und flexibel auf Bestandsentwicklungen beim Rehwild reagieren. Eher passive Jagdgenossenschaften werden vielleicht aktiver und sich bewusster in ihren

Möglichkeiten, allerdings müssen sie dazu über Forstverwaltungen, Jagdbehörden und Interessenverbände besser informiert, motiviert und gestützt werden.

Die Möglichkeit für rote Reviere aus der Abschussplanung auszusteigen und dann erst nach einer zweimaligen Einstufung „rot“ in den körperlichen Nachweis gezwungen zu werden, ist zu lang. Auch wenn mancherorts erst nach mehr als drei Jahren eine positive Entwicklung in der Vegetation zu erkennen sein könnte, sind die sechs Jahre deutlich zu lang. Um angesichts des beschleunigenden Klimawandels den dringend notwendigen Waldumbau zeitnah realisieren zu können, muss es nach drei Jahren (einmalige Einstufung als „rot“) zum körperlichen Nachweis kommen, zumal es sich dabei ohnehin meist um Reviere handelt, die schon länger ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen. Die geplanten sechs Jahre entsprechen zudem zwei Drittel einer Jagdpachtperiode und sind deshalb zum gesetzlich fixierten Schutz der Interessen der Grundeigentümer nicht zwingend genug.

Sicherlich wird sich auch durch die Wahlmöglichkeit der Abschussplanfreiheit die Situation nicht von heute auf morgen ändern, wir sehen aber die Chance, dass sich die Situation durch die Möglichkeit der abschussplanfreien Rehwildbejagung verbessern kann. Wenn die „neue Freiheit“ aber zum Erfolg führen soll, müssen die Unteren Jagdbehörden die Entwicklung in den einzelnen Revieren sorgfältig verfolgen und rechtzeitig wirksam eingreifen! Nochmals betonen wir zudem, dass der Zeitraum bis zum Eintritt in den körperlichen Nachweis (siehe oben) zu lang ist.

Abschließend möchten wir aber noch einmal darauf hinweisen, dass das forstliche Gutachten und die flächendeckende Erstellung revierweiser Aussagen die Basis für eine funktionierende optionale Abschussplanfreiheit mit der Stärkung der Eigenverantwortung darstellen.

Im Art. 33 BayJG sollen, in Verbindung mit §§ 18,19 AVBayJG die Jagd- und Schonzeiten unabhängig vom BJagdG festgesetzt werden. Sie gehen unserer Meinung nach vor allem beim Rehwild aber nicht weit genug. Die trophäenorientierte Schonzeit des Rehbocks ab dem 16. Oktober ist genauso wenig zeitgemäß wie das unterschiedliche Ende der Jagd bei Rehwild und Rotwild (15. Januar bzw. 31. Januar).

Deshalb:

Schmalrehe und Böcke:	01. April bis 31. Januar
Alles Rehwild:	01. September bis 31. Januar

Vier Wochen Jagdpause in Absprache zwischen Jagdgenossenschaft und Jäger im Zeitraum Mitte Juni bis Anfang September. Wenn eine Abschussplanfreiheit vereinbart werden kann, dann auch eine Jagdpause.

Um sich den waldbaulichen Herausforderungen der Zukunft stellen zu können, müssen die Jagdzeiten auf Schalenwild stärker als vorgesehen verändert bzw. flexibilisiert werden.

Trophäenorientierte Jagdzeiten sind deshalb ohnehin zu streichen.

Die in § 2 geplante Ergänzung des Umweltinformationsgesetzes sehen wir als Rückschritt an, wohlwissend, dass es auch einen Vorteil mit sich bringt. Es müsste genauer definiert werden, in welchem Rahmen vor allem die Jagdgenossenschaft über revierrelevante Informationen der Jagdbehörde informiert werden müssen, ohne dass ein öffentliches Interesse dazu überwiegt.

Ergänzende Forderungen des ÖJV zum Gesetzentwurf:

Im Artikel 27 BayJG wird das verbleibende Aufkommen der Jagdabgabe dem Landesjagverband Bayern e.V. zur Verfügung gestellt. Dies sehen wir als Ungleichbehandlung dem ÖJV Bayern gegenüber und fordern deshalb eine Streichung von Satz 2 des Art.27 BayJG.

Eine zukunftsorientierte Anpassung der Jagdzeiten an Klimawandel und eine Harmonisierung:

Rehwild:	01. April – 31. Januar:	Schmalrehe und Böcke
	01. September – 31. Januar: (Vier Wochen Jagdpause nach Absprache)	alles Rehwild
Rotwild:	01. April – 31. Januar:	Schmaltiere und Schmalspießer
	01. September – 31. Januar: (Vier Wochen Jagdpause nach Absprache)	alles Rotwild
Gamswild:	01. September – 31. Dezember	

Aktuell (Art.31 Abs.2 BayJG) ist es nur unter bestimmten Voraussetzungen (in der Praxis irrelevant) erlaubt, in Wintergattern Rotwild zu regulieren. Wir fordern deshalb, vor allem auch aus Tierschutzsicht heraus eine gesetzliche Regelung, dass Wintergatter mit fachgerecht ergänzten Vorfanggattern ggf. zur Erfüllung des festgesetzten Abschussplanes genutzt werden dürfen (z.B. ab einem bestimmten Zeitpunkt bei deutlicher Untererfüllung der Abschussvorgaben). Eine gezielte, tierschutzgerechte Reduzierung mit Vermeidung eines Jagddrucks im Hochwinter wäre die Folge. Fehlschüsse auf führende Alttiere wären dadurch ebenfalls minimiert.

Im Sinne des Bürokratieabbaus, wie auch aus Kostengründen sieht der ÖJV Bayern weiterhin die verpflichtende „Hegeschau“ als überholt an. Aus wissenschaftlicher Sicht ist aus der Ausstellung von Jagdtrophäen kein Rückschluss auf den körperlichen Zustand der Wildpopulation im Sinne des Art.32 Abs.1 Satz 1 BayJG zu ziehen. Eine Ausstellung auf freiwilliger Basis, unter dem Leitgedanken der Eigenverantwortung, bei der die Öffentlichkeit aber auch auf die positiven Aspekte der Jagd hingewiesen wird, stellt für uns eine zeitgemäße Alternative dar.

Um eine Gleichberechtigung von Eigenbewirtschaftung und Verpachtung zu zeigen, sollte in Art.12 BayJG folgender Satz vorangestellt werden:

„Die Jagdgenossenschaft kann die Jagd auf eigene Rechnung und Verantwortung (Eigenbewirtschaftung) oder durch Verpachtung nutzen“.

Eine weitere rechtliche Konsequenz des Klimawandels sehen wir in einer Änderung/Ergänzung des Art. 43 BayJG. Hierbei sollte ein neuer Satz 2 eingefügt werden: „Das Füttern von Rehwild ist nur aufgrund behördlicher Erlaubnis zulässig.“ Missbräuchliche Fütterung“ soll deshalb von Anfang an als Ordnungswidrigkeit geahndet werden!

Zu Art. 51 BayJG fordert der ÖJV Bayern einen Satz 2 anzufügen: „Bei der Anerkennung von

Vereinigungen der Jäger ist die Zahl der Mitglieder unerheblich, sofern die übrigen Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt werden“.

Unabhängig von Gesetzesartikeln fordert der ÖJV Bayern eine praxisgerechte Lösung für Bewegungsjagden: Wenn Hunde trotz sorgfältiger Vorbereitung, Organisation und Information der Reviernachbarn überjagen, darf nicht mehr der Tatbestand der Wilderei im Raum stehen.

Die Novelle ist ein wichtiger Schritt – aber sie muss konsequenter werden. Der ÖJV Bayern unterstützt deshalb die Reformbestrebungen, fordert aber weiter auch mutigere, konsequentere und wissenschaftlich fundierte Anpassungen.

Wendelstein, 06.01.2026

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Köberlein', with a stylized, cursive script.

Uwe Köberlein

(1. Vorsitzender ÖJV Bayern)